



**Erste Satzung der Stadt Bad Windsheim
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Vom 01. Februar 1996

Die Stadt Bad Windsheim erläßt auf Grund des Artikels 8 Absatz 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) (BayRS 753-7-I) in der derzeit gültigen Fassung und des Artikels 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 24.05.1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird der Satzteil

"ab 01. Januar 1995	35,-- DM
ab 01. Januar 1997	40,-- DM
ab 01. Januar 1999	45,-- DM"

ersetzt durch

"ab 01. Januar 1997 35,-- DM".

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in Kraft.

Bad Windsheim, 01.02.1996

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Otmar Schaller
Otmar Schaller



Bekanntmachungsvermerk

Nach § 41 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Windsheim vom 10. Mai 1990 werden Satzungen und Verordnungen dadurch amtlich bekannt gemacht, daß sie beim Bürgermeisteramt der Stadt zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Die Niederlegung vorstehender Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Windsheimer Zeitung Nr. 27 vom 02.02.1996 bekanntgegeben.

Bad Windsheim, 02.02.1996

STADT BAD WINDSHEIM



[Handwritten signature]
Merz

Verw.-Oberamtsrat

